



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Zentrale Beschaffungsstelle

4410 Liestal, Rheinstrasse 29, Postfach
Telefon 061 552 66 06
Telefax 061 552 69 57
E-Mail: zbs@bl.ch

LSI

Anbieterin

4410 Liestal, 1. Januar 20XX

Ihr Angebot - Musterbau; *Arbeitsgattung*

ENTSCHEID

Sehr geehrte Anbieterin

Wir danken Ihnen für die Eingabe Ihres Angebots für die Arbeiten im Projekt *Musterbau*.

Die Prüfung Ihres Angebots ergab, dass das in Ihren Angebotsunterlagen aufgeführte Referenzmandat die Anforderungen nicht erfüllt. Das Eignungskriterium 2 wurde in den Ausschreibungsunterlagen wie folgt definiert:

- *EK 2: Nachweis des Anbietenden über 1 abgeschlossenes, in der Aufgabenstellung und Anforderung vergleichbares Referenzmandat, nicht älter als 10 Jahre seit Abschluss.*
- *Konstruktionsart*
- *Bausumme grösser CHF 1'000*

Begründung der Nichterfüllung

- EK 2: Referenzmandat

Das in Ihrem Angebot genannte Referenzobjekt "Hausbau" erfüllt die Anforderung *Konstruktionsart ...* nicht

Das zweite, in Ihrem Angebot genannte Referenzobjekt "Hochbau" erfüllt weder die Anforderung *Konstruktionsart ...* noch diejenige der *Bausumme*, da die Auftragssumme nur CHF 1 beträgt und somit deutlich kleiner als der geforderte Betrag von 1'000 ist.

Gemäss § 8 des kantonalen Beschaffungsgesetzes wird vom Verfahren ausgeschlossen, wer die Eignungskriterien nicht oder nur teilweise erfüllt.

Gemäss den Ausschreibungsbedingungen zu den Kriterien erfolgt nur bei Erfüllung **aller** Eignungskriterien die Bewertung nach den Zuschlagskriterien. Auch das basellandschaftliche Beschaffungsgesetz

vom 3. Juni 1999 (SGS 420) hält in § 8 klar fest, dass vom Verfahren ausgeschlossen wird, wer Angaben und Nachweise nicht rechtzeitig beibringt, wer die Eignungskriterien nicht oder nur teilweise erfüllt oder keinen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt.

Es bleibt aufgrund der vorliegenden Sachlage bedauerlicherweise gar nichts anderes übrig, als das Angebot auszuschliessen.

://: Das Angebot der Anbieterin erfüllt das Eignungskriterien 2 nicht und wird auf Grund dessen vom Verfahren ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüssen
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
Zentrale Beschaffungsstelle

Beat Tschudin, Leiter

Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Einer Beschwerde kommt nicht von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist kostenpflichtig".